BEBAUUNGSPLAN BERGERFURTH Nr. 2a DER GEMEINDE BISLICH

1. Ausfertigung

Für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gelten folgende Rechtsgrundlagen:

~~§§ 2 und 1o des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) - in Verbindung mit den Vorschriften der Neufassung der Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) - § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV NW S. 433) und § 103 der Landesbauordnung vom 25.6.1962 (GV NW S. 373).~~

Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), Baunutzungsverordnung in der Neufassung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237), Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21), § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz in der Fassung der Dritten Änderungsverordnung vom 21.4.1970 (GV. NW S. 299) und § 103 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NW S. 96). und § 9 Abs. 2 BBauG. (2)

Textliche Festsetzungen

I. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß § 23 (5) der Baunutzungsverordnung Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BNVO ausgeschlossen. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwich oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

II. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen Straßenbegrenzungslinien und Baulinien bzw. Baugrenzen müssen einheitlich durch niedrige Rasenkantensteine begrenzt werden. Sofern Einfriedigungen in diesem Bereich vorgenommen werden, sind diese in Naturhecken bzw. Holzspriegelzäunen bis zu 6o cm Höhe anzulegen. Die übrigen Grundstücksgrenzen können mit einer Einfriedigung außer Mauerwerk bis zu 1,2o m Höhe versehen werden.

III. Außenwandflächen sind mit Ziegelsteinen zu verblenden oder in Ziegelrohbau zu errichten. Zur Belebung der Architektur können einzelne Wandteile mit anderem Material verkleidet werden.

IV. Eine Änderung der festgesetzten Dachneigungen um + - 5° kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die städtebauliche Gestaltung hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

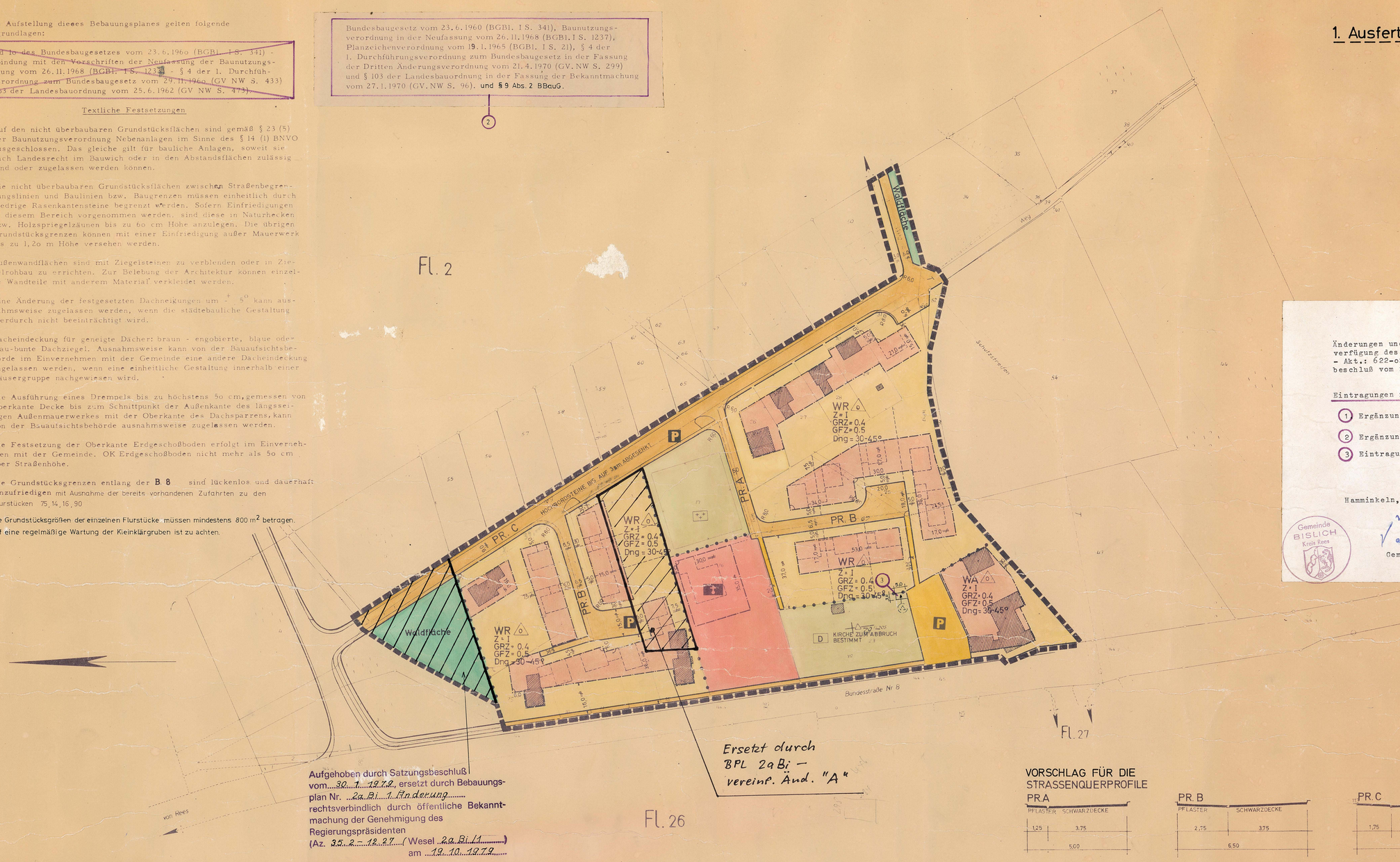
V. Dacheindeckung für geneigte Dächer: braun - engobierte, blaue oder blau-bunte Dachziegel. Ausnahmsweise kann von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine andere Dacheindeckung zugelassen werden, wenn eine einheitliche Gestaltung innerhalb einer Häusergruppe nachgewiesen wird.

VI. Die Ausführung eines Drempels bis zu höchstens 5o cm, gemessen von Oberkante Decke bis zum Schnittpunkt der Außenkante des längsseitigen Außenmauerwerkes mit der Oberkante des Dachsparrens, kann von der Bauaufsichtsbehörde ausnahmsweise zugelassen werden.

VII. Die Festsetzung der Oberkante Erdgeschoßboden erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde. OK Erdgeschoßboden nicht mehr als 5o cm über Straßenhöhe.

VIII. Die Grundstücksgrenzen entlang der B. 8 sind lückenlos und dauerhaft einzufriedigen mit Ausnahme der bereits vorhandenen Zufahrten zu den Flurstücken 75, 14, 16, 90

(1) IX. Die Grundstücksgrößen der einzelnen Flurstücke müssen mindestens 800 m² betragen. Auf eine regelmäßige Wartung der Kleinklärgruben ist zu achten.



Aufgehoben durch Satzungsbeschluß vom 30.1.1972, ersetzt durch Bebauungsplan Nr. 2a Bi 1. Änderung rechtsverbindlich durch öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten (Az. 35.2-12.27 (Wesel 2a Bi 1) am 19.10.1972

Ersetzt durch BPL 2a Bi – vereinf. Änd. "A"

Änderungen und Ergänzungen gem. Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 4.4.72 - Akt.: 622-02 Na/Tev. - und Gemeinderatsbeschluß vom 20.6.1972

Eintragungen in violett

(1) Ergänzung der textlichen Festsetzungen
(2) Ergänzung der Rechtsgrundlagen
(3) Eintragung der Umformerstation

Hamminkeln, den 20.6. 1972

Gemeinde BISLICH Kreis Rees

Gemeindedirektor

VORSCHLAG FÜR DIE STRASSENQUERPROFILE

PR.A: PFLASTER 1,25 | SCHWARZDECKE 3,75 | 5,00
PR.B: PFLASTER 2,75 | SCHWARZDECKE 3,75 | 6,50
PR.C: 1,75 | 5,50 | 1,75 | 9,00

2. vereinfachte Änderung siehe 3. Ausfertigung

GEMARKUNG BISLICH NR. 390 - FLUR 35 - KREIS REES - M. 1:1000

Art der baulichen Nutzung
§ 2 - 10 Baunutzungsverordnung - BauNVO -

- WS Kleinsiedlungsgebiete § 2 BauNVO
- WR Reine Wohngebiete § 3 "
- WA Allgemeine Wohngebiete § 4 "
- MD Dorfgebiete § 5 "
- MI Mischgebiete § 6 "
- GE Gewerbegebiete § 8 "
- nicht überbaubare Grundstücksfläche

Maß der baulichen Nutzung
§§ 16 u 17 BauNVO

- Z Zahl der Vollgeschosse
- III Anzahl der Vollgesch. als Höchstgrenze
- (III) Anzahl der Vollgesch. zwingend
- GRZ 0.5 Grundflächenzahl mit Angabe der Dezimalzahl
- GFZ 0.8 Geschoßflächenzahl mit Angabe der Dezimalzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
§§ 22 u 23 BauNVO

- o Offene Bauweise
- o nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
- o nur Hausgruppen zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

Sonstige Darstellungen u. Festsetzungen

- Planbereichsgrenze
- Nutzungsgrenze
- Dng = 30° Dachneigung mit Angabe der Gradzahl

Kennzeichnungen u. nachrichtliche Übernahmen

Bauliche Anlagen für den Gemeinbedarf
§ 9 Abs. 1 Nr 1f BBauG

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Schule
- Jugendheim - Jugendherberge
- Post
- Kirche
- Kindergarten - Kindertagesstätte
- Feuerwehr

Grünflächen
§ 9 Abs. 1 Nr 8 BBauG

- öffentliche Grünflächen
- pG private Grünflächen
- D Denkmal
- Zeltplatz
- Friedhof
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz

Flächen für Versorgungsanlagen und Beseitigung von Abwässern
§ 9 Abs 5-7 BBauG

- Flächen für o.g. Anlagen
- Umformerstation
- Kläranlage
- Pumpwerk

Verkehrsflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG

- öffentliche / private — Begrenzung der Verkehrsflächen
- Straßenverkehrsflächen
- P Parkflächen

Bestandsdarstellung

- bestehende Gebäude
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze

Die vorliegende Planunterlage ist eine ~~Vergrößerung~~ Abzeichnung der amtlichen Katasterkarte. Die Katasterkarte ist entstanden im Jahre 1963 durch Neukartierung. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes mit dem amtlichen Katasternachweis übereinstimmt.
Wesel, den 10.4.1970
Kreisobervermessungsrat

Entwurfsbearbeitung und Anfertigung
Kreisverwaltung Wesel
Kreisbauamt
Wesel, den 10.4.1970
Kreisbaudirektor

Dieser Plan mit Begründung ist gemäß § 2 (1) des BBauG durch Beschluß des Rates der Gemeinde vom 2.8.1968 aufgestellt worden.
Bislich, den 2.8.1968
Bürgermeister / Gemeindedirektor

Nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 5.11.1968 hat dieser Plan mit Begründung gemäß § 2 (6) des BBauG in der Zeit vom 28.11.1968 bis 27.12.1968 öffentlich ausgelegen.
Bislich, den 28.12.1968
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG in Verbindung mit den §§ 4 und 28 GO NW am 6.5.1971 als Satzung beschlossen.
Bislich, den 6.5.1971
Bürgermeister / Gemeindedirektor

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.
Brünen-Isselburg, den 7.4.1972
Regierungspräsident

Die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit der Begründung und der Genehmigung de sind gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekannt gemacht worden.
Bislich, den 8.7.1972
Bürgermeister

Nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 24.3.1970 hat dieser Plan mit Begründung gemäß § 2 (6) des BBauG in der Zeit vom 17.4.1970 bis 18.5.1970 erneut öffentlich ausgelegen.
Bislich, den 19.5.1970
Gemeindedirektor